

Bekämpfung von *D. suzukii* mit Löschkalk

Autoren: Catherine Baroffio, Mélanie Dorsaz, Fabio Kuonen

März 2018

Bekämpfung von *D. suzukii* mit Löschkalk in verschiedenen Kulturen

Produkte	LÖSCHKALK Nekagard 2 ® der Firma KFN (Kalkfabrik Netstal AG)
Dosierung	LÖSCHKALK - 1,5-1,8 g pro Liter Brühe (kaltes Wasser: je wärmer das Wasser, desto schlechter löst sich der Löschkalk) MENGE: 300-1500 l/ha je nach Kultur und Behandlungsgerät
Zubereitung der Lösung	METHODE: - Löschkalk in einen mit kaltem Wasser gefüllten Tank geben - Inhalt des Tanks gut mischen und pH der Lösung mit pH-Teststreifen oder einem pH-Meter testen (pH muss grösser oder gleich 12 sein) - Lösung direkt auf die Pflanzen sprühen (es ist nicht nötig, zu warten, bis sich die Lösung absetzt)
Anwendungsbedingungen	Anwendungszeitraum: Trotz widersprüchlicher Resultate der Versuchsjahre 2016 und 2017 empfehlen wir eine Behandlung während den Morgen- oder Abendstunden, bei gemässigten Temperaturen und erhöhter Luftfeuchtigkeit, um die Fleckenbildung zu minimieren und die Wirksamkeit zu erhöhen. Leider können hierzu nur Hypothesen und keine definitiven Aussagen gemacht werden. Es werden diesbezüglich vertiefte Versuche im 2018 durchgeführt. Applikationstechnik: - Keine Injektordüsen verwenden - Nicht mit anderen Insektiziden, Fungiziden oder Blattdüngern mischen - Zerstäuber (Atomiseur) oder Turbo bevorzugen, um Flecken zu vermeiden Anwendungsintervalle: Wöchentlich nach dem Farbwechsel der Früchte oder nach dem Auftreten befallener Früchte
Kulturspezifische Anwendung	KIRSCHEN: 500 - 1000 l/ha mit Turbo ERDBEEREN: 600 - 1000 l/ha mit Sprühbalken im freien Feld 500 - 1000 l/ha mit Turbo im Folientunnel HIMBEEEREN: 400 - 1000 l/ha mit Turbo HEIDELBEEREN: 300 - 1000 l/ha mit Turbo
Verschiedenes	Löschkalk in luftdichten Behältern lagern
Anhänge	Anhang 1 : Zugelassene Behandlungen – BLW Anhang 2 : Fotos Applikationstechnik Löschkalk



Anhang 1 : Zugelassene Behandlungen – BLW



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

Das Mittel

Nekagard 2 der Kalkfabrik Netstal AG

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2018, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Beerenbau			
Beeren allg.	<i>Drosophila suzukii</i>	Dosierung: 1.8 – 2.0 kg/ha Wartefrist: 2 Tage Anwendungszeitpunkt: ab Stadium 83 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 9, 10
Obstbau			
Steinobst	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 0.18-0.2 % Dosierung: 1.8 – 2.0 kg/ha Wartefrist: 2 Tage Anwendungszeitpunkt: ab Stadium 81 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 10, 11, 12
Steinobst	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 0.2-0.5 % Dosierung: 2.0 – 5.0 kg/ha Wartefrist: 2 Tage Anwendungszeitpunkt: ab Stadium 81 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 11, 12, 13
Rebbau			
Rebe	<i>Drosophila suzukii</i>	Konzentration: 0.17-0.42 % Dosierung: 2.0-5.0 kg/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendungszeitpunkt: Stadium 83-89 (BBCH)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 14, 15, 16

Auflagen für den Einsatz

- 1 Zum Schutz von Personen eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu bebauten Grundstücken und Freizeitanlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden
- 2 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten
- 3 Beim Ansetzen der Brühe geeignete Handschuhe, Schutzanzug, Augenschutz und Atemschutz tragen.
- 4 Beim Ausbringen geeignete Handschuhe, Schutzanzug, Visier und Kopfbedeckung tragen.
- 5 Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabinen) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 6 Einatmen von Staub/ Aerosol vermeiden

- 7 Darf nur ausserhalb des Bienenflugs am Abend mit reifen Früchte, blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen oder nur im geschlossenen Gewächshaus eingesetzt werden, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 8 Die Prüfung der Wirksamkeit ist noch nicht abgeschlossen, die Wirkung kann nicht garantiert werden.
- 9 Anwendung in 1000 Liter Brühe/ha.
- 10 Das Produkt kann Flecken auf den Früchten verursachen.
- 11 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha.
- 12 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha.
- 13 Verursacht Flecken auf den Früchten. Nur zur Produktion von Brenn- und Industrieobst.
- 14 Einsatz ab dem Stadium BBCH 83.
- 15 Nur die Traubenzone behandeln. Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf eine Behandlung der Traubenzone sowie eine Referenzbrühmenge von 1200 l/ha.
- 16 Verursacht Flecken auf den Früchten. Keine Behandlung von Tafeltrauben.

Gefahrenkennzeichnung

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH 401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

24.01.2018

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor, Bernard Lehmann

Anhang 2 : Fotos Applikationstechnik Löschkalk

Behandlung mit der Rückenpumpe: Morgens und abends Flecken auf den Früchten



Fig 1 : Behandlung mit Rückenpumpe am Abend



Fig 2 : Behandlung mit Rückenpumpe am Morgen

Behandlung mit Zerstäuber (Atomiseur): Morgens und abends nur wenig Flecken



Fig 3 : Behandlung mit Zerstäuber (Atomiseur) am Abend



Fig 4 : Behandlung mit Zerstäuber (Atomiseur) am Morgen

Behandlung mit Turbo: keine Flecken am Morgen



Fig 5 : Behandlung mit Turbo am Morgen